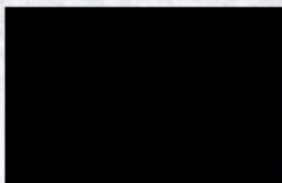




Bundespolizeipräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 00331 97997-7116

FAX +49 00331 97997-7010

BEARBEITET VON Frau Funke

E-MAIL bpalp.referat.71@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de


DATUM Potsdam, 7. Dezember 2017

AZ 71 - 10 00 11-0003 - 17/18

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Auskunftersuchen zu Vereinbarungen mit Österreich

BEZUG Ihre Mail vom 2. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr 

mit Mail vom 2. Oktober 2017 baten Sie das Bundespolizeipräsidium über die Plattform "frag-den-staat" um folgende Informationen:

"Sämtliche Verträge, Vereinbarungen und Abreden, die mit österreichischen Polizei- und / oder Sicherheitsbehörden über die Übernahme und Überstellung von Flüchtlingen aus Österreich nach Deutschland seit Beginn der sog. Migrations- bzw. Flüchtlingskrise des Jahres 2015 bis heute geschlossen wurden und die der Bundespolizei bekannt sind. Bei mündlichen Absprachen bezieht sich die Anfrage auf deren Dokumentation, auch in Vermerken usw."

In Ihren Antrag beziehen Sie sich neben dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auch auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Soweit Sie in Ihrem Antrag auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) Bezug nehmen, sehe ich bei dem gegebenen Sachverhalt keine Anknüpfungspunkte.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt grundsätzlich jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Ihrem Antrag auf Zugang zu den Unterlagen stehen Ausschlussgründe nach den §§ 3 Nr. 1a, 1c, Nr. 2 und Nr. 4 IFG entgegen.

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 86
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99



1.

Nach § 3 Nr. 1a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Durch eine Veröffentlichung der hier vorliegenden Unterlagen könnte das diplomatische Vertrauensverhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich geschädigt werden.

Eine Bereitschaft, Einsicht in die Vereinbarungen zu gewähren, würde bei österreichischen Stellen zwangsläufig zu einem deutlichen Reputations- und Vertrauensverlust führen. Zumal diese Vereinbarungen darüber hinaus "VS-Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft sind.

2.

Nach § 3 Nr. 4 IFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn die Informationen einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt. Die Einstufung der Verschlussache richtet sich dabei nach ihrem Inhalt. Bei den genannten Vereinbarungen bezieht sich der Inhalt auf das immer noch aktuelle Thema der Migrationskrise an der deutsch-österreichischen Grenze. Eine Einstufung von Dokumenten nach "VS-NfD" erfolgte, weil die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

3.

Der Bekanntgabe der beantragten Informationen steht ebenfalls der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1c IFG entgegen. Danach besteht ein Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben kann. Schutzgut ist u.a. der Bestand und die Sicherheit des Bundes. Diese Alternative greift bereits im Vorfeld einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Die vorliegenden Beschwerden beinhalten zum Teil Informationen zu der Auftragsstruktur und Durchführung von Einsätzen, die der dienstlichen Geheimhaltung unterliegen. Die Unterlagen, die taktisches Vorgehen, insbesondere die Absicht und Einsatzkonzeptionen beinhalten, sind grundsätzlich dazu geeignet, im Falle einer Veröffentlichung polizeiliches Handeln voraussehbar zu machen und gefährden mithin erheblich den Erfolg eines Einsatzverlaufes.

4.

Vor diesem Hintergrund ist der Informationsanspruch ebenfalls gemäß § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen. Die Abgrenzung zu § 3 Nr. 1 c IFG ist fließend. § 3 Nr. 2 IFG ist gegeben, sofern das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen des Staates sowie von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger. Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen). Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist schon dann gegeben, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der Bediensteten

beeinträchtigt werden kann. (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Mai 2017, AZ 12 B 17.15, Rdn. 29 ff).

Die Unterlagen enthalten u.a. Informationen, die die Auftragserfüllung der Bundespolizei betreffen. Insoweit ist das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bundespolizeipräsidium, Referat 71, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bpolp.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


von Hammerstein